

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1894)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Eggli / Ritschard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1894.

Direktor: Herr Regierungsrat **Eggli**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard**.

I. Gesetzgebung.

Im Berichtsjahre sind keinerlei auf das Gemeindewesen Bezug habende Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

Das schon im Verwaltungsbericht für das Vorjahr erwähnte, vom Regierungsrat der Direktion des Gemeindewesens zugewiesene Postulat betreffend Revision des Strafgesetzes im Sinne besserer Sicherheit des Eigentums in Wald und Feld konnte auch im Jahre 1894 nicht erledigt werden, weil leider der verdiente Direktionsvorsteher, Herr Regierungsrat Eggli, infolge seiner langwierigen Krankheit, der er dann am 24. Januar 1895 unglücklicherweise erlag, verhindert war, gesetzgeberischen Arbeiten obzuliegen. Dies ist denn auch der Grund, dass weitere legislatorische Erlasse, welche zur Ausführung der neuen Staatsverfassung erforderlich sind, und deren Ausarbeitung der hierseitigen Direktion zukommt, noch nicht an die Hand genommen werden konnten.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser ist im Verwaltungsjahre unverändert geblieben, es langten auch keine bezüglichen Gesuche von Gemeinden ein.

Die unterzeichnete Direktion wird in Bälde eine gesetzgeberische Vorlage, zielend auf Verschmelzung ganz kleiner Gemeinden, welche ihre Verpflichtungen nicht recht zu erfüllen vermögen, einbringen.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 21 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
- 10 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
- 32 Gemeindenutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
- 2 Ausscheidungsakten.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

- 8 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
- 9 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 9 Nutzungsstreitigkeiten;
- 78 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 38 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigern Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten werden in Rüeggs Monatsblatt für bernische Rechtsprechung veröffentlicht.

Die meisten der übrigen Entscheidungen sind nicht von allgemeinem verwaltungsrechtlichem Interesse, indessen wollen wir doch folgende daraus anführen:

In einem Wahlstreite hat der Regierungsrat die Frage, ob unabgeteilten Söhnen von Pächtern das Gemeindestimmrecht zukomme, bejaht, indem er annahm, dass das Gesetz vom 26. August 1861 offenbar alle unabgeteilten Söhne von Gemeindestimmberechtigten gleich behandeln wolle.

Ferner wurde vom Regierungsrat in zwei Fällen erkannt, dass er in Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Revision oder in Hinsicht auf Gestattung des neuen Rechts im Verwaltungsgerichtsverfahren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedenfalls nur dann auf einen Entscheid zurückkomme, wenn von der darum nachsuchenden Partei solche neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche auf die Beurteilung des Streites von wesentlichem Einflusse sind und von denen sie aus erheblichen Gründen im ersten Verfahren keinen Gebrauch machen konnte.

In zwei Wahlstreitigkeiten hat der Regierungsrat festgestellt, dass das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 28. September 1892 für Gemeindeabstimmungen und Wahlen nicht gelte, es wäre denn, das regierungsrätlich sanktionierte Gemeindereglement enthalte ausdrücklich dahingehende Bestimmungen. Es kann also z. B. von einer stellvertretungsweisen Ausübung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten nicht die Rede sein, übrigens schon nach § 23 G. G. nicht.

Es wurde auch angenommen, dass der Regierungstatthalter im Administrativbeschwerdeverfahren alle Beschwerdegründe zu untersuchen und zu würdigen habe, welche vor der Ausfällung des Entscheides vorgebracht werden, auch wenn sie nicht in der Beschwerdeschrift angeführt sind. Dagegen tritt der Regierungsrat grundsätzlich auf in den Rekurstschriften enthaltene neue Anbringen, welche von der Gegenpartei nicht ausdrücklich zugegeben worden sind, nicht ein.

In zwei Fällen hat der Regierungsrat entschieden, dass, wer die Auftragung auf das politische Stimmregister in einem andern Zeitpunkt als binnen der in § 4 des Dekrets über die Stimmregister vom 2. März 1870 festgesetzten Frist verlange, gegen den abweisenden Entscheid des Gemeinderates, für den Fall derselbe angefochten werden will, gemäss § 56 u. ff. G. G. beim Regierungstatthalter Beschwerde zu führen habe.

Der Regierungsrat hat ferner in zwei bezüglichen Geschäften, gestützt auf § 48 G. G., angenommen,

dass die Revision regierungsstatthalteramtlich passierter Gemeinderechnungen durchaus zulässig sei, und er hat in beiden Fällen die betreffenden Gemeindekassiere pflichtig erklärt, Gemeindegelder, die ihnen nicht zukamen, z. B. zu viel bezogene Bezahlung oder Entschädigungen für Vakationen, zurückzuerstatten.

Wegen vorgekommener Missbräuche hat der Regierungsrat auf den Antrag der hierseitigen Direktion den Angestellten der Regierungsstatthalterämter untersagt, Gemeinderechnungen für die Gemeindekassiere ihres Amtsbezirks anzufertigen. Ist aber der Amtsschreiber oder ein Angestellter desselben selbst Gemeindekassier, so kann er selbstverständlich seine Rechnung selbst abfassen, nur wird er sich dann anlässlich der Passation dieser Rechnung jedweder Mitwirkung zu enthalten haben.

Die Gemeindedirektion hatte auch im Berichtsjahre eine Reihe von Einfragen der mannigfachsten Art zu beantworten. In vielen Fällen musste sie es indessen ablehnen, materiell Auskunft zu erteilen, weil sie, wenn über die betreffenden Fragen Verwaltungsstreitigkeiten entstünden, berufen wäre, dem Regierungsrat Bericht und Anträge vorzulegen, und die letztern durch eine von der Direktion ausgegangene vorzeitige, ohne genaue Kenntnis aller Verhältnisse erfolgte Auskunfterteilung in unzulässiger Weise beeinflusst werden müssten.

Auf eine bezügliche Anfrage wurde geantwortet, dass die Mitglieder der Kirchgemeinderäte nicht beeidigt werden müssten, weil die §§ 37 und 63 des G. G. ausdrücklich die Beeidigung nur für die Beamten der Orts- und Burgergemeinden vorschreiben, während Titel 2 leg. cit., welcher von den Kirchgemeinden handelt, für deren Behörden die Aufnahme in Eid nicht verlangt, und weil auch das Kirchengesetz, durch welches die §§ 60—63 obigen Titels aufgehoben worden sind, eine Beeidigung der Mitglieder der Kirchgemeinderäte nicht vorsieht. Anders verhält es sich selbstverständlich in denjenigen Kirchgemeinden, welche gemäss § 64 ff. G. G. Zweige der bürgerlichen Gemeindeverwaltung übernommen haben.

In einem andern Falle wurde die Auskunft erteilt, dass die in § 15 N. G. aufgeführten Personen von der Einlage eines Heimatscheines mit Familienschein nicht befreit seien.

Auch hat die hierseitige Direktion auf eine Einfrage hin geantwortet, dass die litt. b des § 1 des Gesetzes betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden vom 26. August 1861 durch Art. 43 der Bundesverfassung nicht aufgehoben worden sei.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:**

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	10	5	4	1	5	2	1	—	2	—
Aarwangen	15	5	7	3	8	—	1	2	4	—
Bern	13	8	5	—	2	—	2	5	3	1
Biel	3	1	2	—	—	—	3	—	—	—
Büren	11	5	5	1	2	—	2	2	1	3
Burgdorf	6	2	2	2	2	—	2	1	1	—
Courtelary	6	3	3	—	1	1	2	2	—	—
Delsberg	7	—	7	—	2	3	2	—	—	—
Erlach	3	2	—	1	—	—	2	—	1	—
Fraubrunnen	5	—	3	2	1	1	1	2	—	—
Freibergen	11	1	9	1	4	2	1	3	—	1
Frutigen	7	6	1	—	5	—	1	1	—	—
Interlaken	3	1	1	1	1	1	—	1	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	3	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Laupen	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Münster	10	5	4	1	1	6	3	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	54	24	29	1	7	2	11	27	6	1
Oberhasle	9	6	2	1	3	—	2	3	—	1
Pruntrut	44	4	37	3	10	11	15	4	4	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Nieder-Simmenthal . .	3	—	2	1	3	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . .	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Thun	25	14	11	—	1	2	7	14	1	—
Trachselwald	2	—	2	—	—	—	1	—	—	1
Wangen	7	2	3	2	3	—	1	2	—	1
Total . . .	262	97	142	23	62	34	62	71	24	9

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsver- fügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	22	4	15	3	2	8	2
Aarwangen	41	8	25	8	2	15	—
Bern	69	7	59	3	4	32	3
Büren	8	5	3	—	—	2	—
Burgdorf	62	23	26	13	4	7	—
Erlach	7	2	5	—	1	—	—
Fraubrunnen	17	10	7	—	6	3	—
Frutigen	4	1	3	—	1	—	—
Interlaken	7	5	1	1	1	—	—
Konolfingen	55	8	47	—	4	9	—
Laupen	13	5	8	—	3	7	1
Nidau	19	10	8	1	2	29	3
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	1	1	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	20	4	16	—	1	5	—
Seftigen	13	2	7	4	2	4	—
Signau	27	5	19	3	1	11	3
Nieder-Simmenthal	4	4	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	32	10	22	—	3	9	—
Trachselwald	32	15	11	6	5	9	—
Wangen	15	9	6	—	7	6	—
Total	468	138	288	42	49	156	12

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

58 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 1 Kirchgemeinde, 7 Burggemeinden, 47 Ortsgemeinden und 3 Schulgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,831,145. 81, wovon Fr. 15,000. — auf die Kirchgemeinden, Fr. 134,300. — auf die Burggemeinden, Fr. 2,663,145. 81 auf die Ortsgemeinden und Fr. 18,700. — auf die Schulgemeinden entfallen, und verteilt sich nach dem Zwecke wie folgt:

1. Anleihen zu Abtragung

oder Konvertierung älterer Schulden Fr. 1,301,245. 81
 2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten » 291,900. —
 3. Zur Bezahlung von Beiträgen zur Subventionierung von Armenanstalten » 117,000. —
 4. Anleihen zur Erstellung von Wasseranlagen und Wasserwerken, sowie zu Anschaffung von Löschgerätschaften » 1,121,000. —

Total Fr. 2,831,145. 81

- 14 Ermächtigungen an Gemeinden (4 Einwohner-, 6 Burger-, 3 Schul- und 1 Kirchgemeinde) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 88,077. 46.
- 17 Gemeinden (13 Einwohner-, 3 Burger- und 1 Schulgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 14 Gemeinden (11 Einwohner-, 2 Burger- und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.
- 10 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern, Burgergemeinde .	4	3	1	8
Biel, > .	1	1	1	3
Burgdorf, > .	1	—	1	2
Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Eriz, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
La Ferrière, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Frutigen, Einwohnergemeinde	—	2	—	2
Genevez, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
St. Immer, Burgergemeinde	—	—	1	1
Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	1	1
Maikirch, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Montmelon, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Muri, Einwohnergemeinde .	—	—	3	3
Oberlangenegg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Sorvilier, Burgergemeinde .	—	—	1	1
Thun, > .	3	1	—	4
Wachseldorn, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Total . . .	9	7	20	36

Betreffend die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten befriedigend aus.

Der Gemeinderat und der Gemeindekassier einer jurassischen Gemeinde mussten nach Mitgabe von § 52 G. G. in ihrem Amte eingestellt werden.

Auch hatte der Regierungsrat Veranlassung, auf den Antrag der hierseitigen Direktion die finanzielle Lage und die Verwaltung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut durch Sachverständige untersuchen zu lassen.

Die Beschlussfassung bezüglich der zu treffenden Massnahmen an der Hand der Berichte und Anträge der Experten fällt ins Jahr 1895.

Gegen gewesene Kassiere zweier Gemeinden musste wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen durch den Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion die Verhaftung beschlossen werden.

Ebenfalls auf den Vorschlag der unterzeichneten Direktion hat der Regierungsrat sich veranlasst gesehen, gegen einen Gemeindeschreiber wegen Widerhandlung gegen § 49 in Verbindung mit § 42 N. G. Strafklage einzureichen. Der Fehlbare wurde oberinstanzlich zu Fr. 10 Busse und zu den Kosten verurteilt.

Eine Gemeinde musste zu Aufstellung eines Steuerreglements angehalten werden.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 wurden in 16 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter zumeist befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Biel.

Vingelz, Ortsgutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Delsberg.

Vermes, Kirchengutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Erlach.

Gals, Burgergutsrechnung pro 1893.

Gampelen, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Ins, Ortsgutsrechnung pro 1893.

Lüscherz, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Treiten, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Tschugg, Orts- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Vinelz, Orts- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Freibergen.

Les Bois, I. und II. Sektion, Ortsgutsrechnung pro 1893.

Epiquerez, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1893.

Peuchapatte, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1893.

La Chaux, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1893.

Pommerats, Ortsgutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Frutigen.

Schwandi, Schulgutsrechnung pro 1893.

Reinisch, Bäuertrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Interlaken.

Ebligen, Burgergutsrechnung pro 1891, 1892 und 1893.
 Mürren, Bäuert, Abteilung Grund, Rechnung pro 1893.
 Gimmelwald, Pfrund, Abteilung Grund, Rechnung pro 1893.
 Gimmelwald, Pfrund, Abteilung Gimmelwald, Rechnung pro 1893.
 Unterseen, Schulgutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Laufen.

Laufen, Kirchen- und Burgergutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Oberhasle.

Bottigen, Bäuertrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Pruntrut.

Beurnevésin, Ortsgutsrechnung pro 1893.
 Bonfol, Ortsgutsrechnung pro 1893.
 Charmoille, Ortsgutsrechnung pro 1893.
 Cornol, Ortsgutsrechnung pro 1893.

Amtsbezirk Saanen.

Gsteig, Schulgutsrechnung pro 1893.

In den übrigen 20 Amtsbezirken standen nach den Berichten der Regierungsstatthalter auf Ende 1894 keine Rechnungen pro 1893 mehr aus. Die

nötigen Schritte zur Beseitigung der Unregelmässigkeiten in den säumigen Gemeinden sind hierseits gethan worden.

Benutzung der Gemeindegüter.

Vier Bäuertgemeinden des Amtsbezirks Oberhasle wurden angewiesen, neue, mit dem eidgenössischen Forstgesetz vom 24. März 1876 im Einklang stehende Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglemente über ihre Waldungen aufzustellen, beziehungsweise die bereits bestehenden Reglemente den Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes anzupassen.

Sonst ist bezüglich dieses Gegenstandes nichts Besonderes zu erwähnen.

Bern, Juni 1895.

Der Direktor des Gemeindewesens i. V.:

Ritschard.